



Fachverband der
leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs
Hauptstraße 37, 2344 Maria
Enzersdorf
flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at
<http://www.flgoe-noe.at/>

25.05.2021

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Landesamtsdirektion
Email: post.begutachtung@noel.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ
Landarbeiterkammergesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Fachverband leitender Gemeindebediensteter Niederösterreich (FLGÖ NÖ) gibt im Rahmen des Bürgerbegutachtungsverfahrens zu den vorgeschlagenen Änderungen des NÖ Landarbeiterkammergesetzes nachfolgende Stellungnahme ab.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderungen betreffen einige offenbar aus formalen Gründen nötige Anpassungen, die zur Kenntnis zu nehmen sind.

Was bei der Änderung fehlt, ist allerdings eine nötige strukturelle Änderung:

- In den §§ 23b, 23c und 24 des NÖ Landarbeitergesetzes wird die Wahl bzw. die Befragung unter Kammerzugehörigen geregelt. Demzufolge haben Gemeinden bei Befragungen und Wahlen der Landarbeiterkammer mitzuwirken. Sie haben die erforderlichen Wahllokale einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände in einem für die Durchführung der Wahlhandlung bereiten Zustand zur Verfügung zu stellen. Aber das ist noch nicht alles. Gemäß §4 NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung ist bei der Wahl für jede Gemeinde eine Gemeindewahlbehörde einzusetzen. Diese besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter sowie aus drei Beisitzern. Der Verwaltungsaufwand, der hier mindestens alle 6 Jahre für die Gemeinden entsteht, ist erheblich.
- Ein Blick in andere Bundesländer (z.B. Vorarlberg) ergibt, dass hier die Landarbeiter in einer Sektion der Landwirtschaftskammer vertreten sind und es eine eigene Kammer von unselbständig in der Landwirtschaft Tätigen nicht gibt. Somit werden auch keine Wahlen notwendig. Es ist generell nicht verständlich, warum bestimmte Berufsvertretungen ihre Wahlen eigenständig nicht zustande bringen wollen und zur Aufgabenerledigung ihrer ureigenen internen Angelegenheiten Landes- bzw. Gemeindewahlbehörden durch

Gesetz herangezogen werden. Das gilt beispielsweise in NÖ auch für die Landwirtschaftskammer, deren Wahl ähnlich geregelt ist.

- Das müsste so nicht sein, wie das Beispiel Vorarlberg in Österreich und viele Bundesländer in Deutschland beweisen. In Zeiten von Briefwahl und E-Voting wird es bei künftigem Kostendruck wohl unausweichlich nötig, dass der Gesetzgeber endlich kreativere Lösungen findet, derartige Aufgaben als „Wahlhelfer“ aus den Gesetzen streicht und die Bürokratie damit schlanker macht. Angekündigt wurde das schon oft. Hier könnte man handeln.

Seitens des FLGÖ NÖ wird daher im Sinne einer Entlastung der Gemeinden, Stärkung der Kammern als Selbstverwaltungskörper und zur administrativen Vereinfachung angeregt, gesetzliche Regelungen – konkret auch betreffend das NÖ Landarbeiterkammergesetz – dahingehend zu erlassen, wonach die Kammern Wahlen im Eigenbereich ohne Mithilfe der Gemeinden zu erledigen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:

Dr. Martin Mittermayr
(Landesobmann)
eh

Dr. Hannes Fronz
(Industrieviertelbeauftragter)
eh

Kopie an: NÖ Gemeindebund, NÖ Städtebund